



Brüssel, den 22. Dezember 2014
(OR. en)

17135/14

PUBLIC 182
INF 354

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
SEPTEMBER 2014

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im September 2014 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/monthly-summaries-of-council-acts?lang=de> zugänglich.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente unter <http://consilium.europa.eu/documents/access-to-council-documents-public-register?lang=de> abgerufen werden.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind über die Website des Rates unter <http://consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/council-minutes?lang=de> zugänglich.

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM SEPTEMBER 2014 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

Schriftliches Verfahren vom 2. September 2014

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Beschluss des Rates vom 2. September 2014 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 ABl. C 295 vom 3.9.2014, S. 1-1	11778/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer UK: Enthaltung

Erklärung des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat fordert die Kommission auf, so bald wie möglich das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich Informationen über eine mögliche Übertragung zweckgebundener Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Festlegung der Mittelausstattung für die Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) im Haushaltsplan 2015 vorzulegen.

Ferner fordert der Rat die Kommission auf, einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorzulegen, wenn die in den Haushaltsplan 2015 eingesetzten Mittel für Zahlungen nicht ausreichen, um die Ausgaben unter der Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung), der Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt), der Rubrik 2 und der Rubrik 4 (Europa in der Welt) des mehrjährigen Finanzrahmens zu decken.

Er fordert die Kommission nachdrücklich auf, so bald wie möglich aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen im Rahmen der Teilrubrik 1b sowie erforderlichenfalls einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans ausschließlich für diesen Zweck vorzulegen. Der Rat wird seinen Standpunkt zu dem Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans so rasch wie möglich festlegen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden.

Erklärung des Rates zur Verringerung des Personalbestands um 5 %

Der Rat erinnert an die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, ihr Personal zwischen 2013 und 2017 gegenüber dem Stand des Stellenplans zum 1. Januar 2013 schrittweise um 5 % abzubauen, wie unter Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung festgelegt.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der von der Kommission durchgeführten Überwachung hinsichtlich der Fortschritte einiger Organe, Einrichtungen und sonstiger Stellen bei der Erreichung des Ziels einer Verringerung des Personalbestands um 5 %. Er fordert alle Organe und Einrichtungen auf, die noch ausstehende Verringerung des Personalbestands bis zum Ende des Fünfjahreszeitraums 2013-2017 entsprechend den Angaben in der beigefügten Tabelle durchzuführen.

Der Rat hebt ferner hervor, wie wichtig es ist, die Mittel für alle Kategorien externer Bediensteter vor dem Hintergrund der durch die Anhebung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten genau zu überwachen. In Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung ersucht er die Kommission, eine Übersicht mit konsolidierten Daten für alle von der Union beschäftigten externen Bediensteten, ausgewiesen nach Vertragsart, vorzulegen, die einen Vergleich zwischen Organen und Einrichtungen und zwischen Jahren ermöglicht.

Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Kroatiens, der Tschechischen Republik, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens

Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Slowenien unterstützen den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Jahr 2015, um zu einem Kompromiss zu gelangen; diese Mitgliedstaaten sind jedoch überzeugt, dass die vereinbarte Höhe der Mittel für Zahlungen möglicherweise nicht ausreicht und dadurch erheblicher Druck im Hinblick auf die rechtzeitige Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Union und die Einhaltung der bereits nach dem vorangegangenen und dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen eingegangenen Verpflichtungen entsteht.

Daher sind die genannten Delegationen der Ansicht, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2015 nur dann ausgeführt und verwaltet werden kann, wenn zusätzliche Mittel für Zahlungen im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 3/2014, insbesondere für die Kohäsionspolitik, in den diesjährigen Haushaltsplan eingestellt werden. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben kann der Zunahme ausstehender Zahlungsanträge (im Rahmen der Kohäsionspolitik) entgegenwirken.

In Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu Mitteln für Zahlungen fordern diese Delegationen den Rat daher nachdrücklich auf, seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 3/2014 einschließlich der Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Artikel 13 der MFR-Verordnung so rasch wie möglich festzulegen, um weitere Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden.

Gemeinsame Erklärung Österreichs, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs

Angesichts der Verhandlungen über den Haushaltsplanentwurf 2015 betonen Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Niederlande, dass die im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 vereinbarten Obergrenzen strikt eingehalten werden müssen.

Die unterzeichnenden Länder weisen darauf hin, wie wichtig eine wirtschaftliche Haushaltsführung beim Haushaltsplan der Europäischen Union im Einklang mit den in der Haushaltsordnung festgelegten Haushaltsgrundsätzen ist. Dies bedeutet unter anderem, dass die Kommission die Mittel innerhalb der Grenzen des verabschiedeten Haushaltsplans verwalten muss. Im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs prüft die Kommission eingehend die Möglichkeit einer Umschichtung, wobei sie jegliche etwaige Nichtausschöpfung von Mitteln besonders erwähnt. In dieser Hinsicht weisen die unterzeichnenden Länder darauf hin, dass der Stand der Ausführung des jährlichen Haushaltsplans in Einklang mit Nummer 36 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung aktiv überwacht werden muss.

Angesichts dieser Grundsätze haben die unterzeichnenden Länder Bedenken wegen der von der Kommission in ihrem Haushaltsplanentwurf 2015 vorgeschlagenen Höhe der Mittel für Zahlungen, die über der Obergrenze für Zahlungen lag. Die unterzeichnenden Länder sind der Ansicht, dass die Höhe der Zahlungen für 2015, auf die sich der Rat geeinigt hat, mehr als ausreichend ist, um allen Verpflichtungen der Europäischen Union nachzukommen.

Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Niederlande betonen daher, dass im Hinblick auf die anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Haushaltsplanentwurf 2015 ein beträchtlicher Spielraum unterhalb der Obergrenzen beibehalten werden muss, um etwaige unvorhergesehene Ausgaben während des Jahres leisten zu können. Der Spielraum sollte insbesondere ausreichen, um die speziellen Instrumente ohne Überschreitung der Zahlungsobergrenze finanzieren zu können.

Aus diesem Grund glauben wir, dass eine künftige Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Jahr 2015 nicht nötig sein sollte. Darüber hinaus ist dieser Spielraum für unvorhergesehene Umstände und als letztes Mittel zu nutzen.

Wir sind der Auffassung, dass spezielle Instrumente nicht genutzt werden sollten, um die jährliche Zahlungsobergrenze zu überschreiten, und daher nicht "außerbudgetär" sein sollten.

Die Inanspruchnahme spezieller Instrumente über die Zahlungsobergrenze hinaus ist rechtlich fragwürdig, da in der MFR-Verordnung und im Rahmen der MFR-Vorbereitungsarbeiten lediglich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme spezieller Instrumente über die Obergrenze für Verpflichtungen, nicht aber über die Zahlungsobergrenze hinaus erwähnt wird.

Schriftliches Verfahren vom 5. September 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2014/648/EU, Euratom: Beschluss des Rates – im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten der Kommission – vom 5. September 2014 zur Annahme der Liste der anderen Persönlichkeiten, die der Rat als Mitglieder der Kommission vorschlägt ABl. L 268 vom 9.9.2014, S. 5-6	12777/14
Schriftliches Verfahren vom 8. September 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 54-57	12817/14
Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 3-7	12818/14

Beschluss 2014/658/GASP des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 47-53	12813/14
Verordnung (EU) Nr. 959/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 1-2	12814/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2014 des Rates vom 8. September 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 8-13	12815/14
Schriftliches Verfahren vom 15. September 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2014/664/EU: Beschluss des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6-6	11912/14

Schriftliches Verfahren vom 26. September 2014	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss 2014/678/GASP des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 59-60	13191/14
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1013/2014 des Rates vom 26. September 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 9-10	13192/14
3333. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) vom 25./26. September 2014 in Brüssel	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zur durchgehenden Berücksichtigung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit	13617/14

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits aufzunehmen	12892/14
Erklärung der Kommission Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.	
2014/697/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (EGF/2014/000 TA 2014 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) ABl. L 292 vom 8.10.2014, S. 14-15	13042/14
2014/698/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/001 EL/Nutriart, Griechenland) ABl. L 292 vom 8.10.2014, S. 16-17	13044/14

2014/696/EU: Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2014 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/010 RO/Mechel, Rumänien) ABl. L 292 vom 8.10.2014, S. 12-13	13017/14
2014/688/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 25. September 2014 über Kontrollmaßnahmen für 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-(2-methoxybenzyl)phenethylamin (25I-NBOMe), 3,4-Dichloro-N-[[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl]benzamid (AH-7921), 3,4-Methylendioxypropyvaleron (MDPV) und 2-(3-Methoxyphenyl)-2-(ethylamino)cyclohexanon (Methoxetamin) ABl. L 287 vom 1.10.2014, S. 22-26	12272/14
Verordnung (EU) Nr. 1012/2014 des Rates vom 25. September 2014 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1340/2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan infolge des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 2-8	11999/14
2014/675/EU: Beschluss des Rates vom 25. September 2014 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang II des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 47-55	10987/14

Beschluss 2014/673/GASP des Rates vom 25. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2013/527/GASP zur Änderung und Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika ABl. L 282 vom 26.9.2014, S. 22-23	11086/14
Beschluss 2014/674/GASP des Rates vom 25. September 2014 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/565/GASP über die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) ABl. L 282 vom 26.9.2014, S. 24-26	12625/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Internet-Governance	15748/14

3334. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 29. September 2014 in Brüssel**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1-27	62/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL, UK: dagegen BE: Enthaltung

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande betrachten den vorliegenden Vorschlag als eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom September 2012.

Gleichwohl erheben die Niederlande starke grundsätzliche Einwände gegen die Beurteilung der Achtung der Werte der EU bei der Registrierung und Überprüfung der europäischen politischen Parteien. Die Niederlande legen großen Wert auf die Unabhängigkeit der politischen Parteien. Nach Ansicht der Niederlande ist es erstens Sache der Wähler und zweitens Sache der Justiz, die Programme und Tätigkeiten politischer Parteien zu beurteilen. Diese Beurteilung sollte nicht Teil des Registrierungs- und Überprüfungsprozesses sein.

Die Niederlande werden deshalb gegen die betreffenden Vorschläge stimmen.

Erklärung Belgiens

Belgien befürwortet zwar die Entwicklung eines europäischen politischen Raums und die Stärkung der europäischen politischen Parteien, kann jedoch dem Verordnungsentwurf, den der Vorsitz dem Rat zur Annahme vorgelegt hat, nicht zustimmen.

Belgien beklagt die nach den Artikeln 17 und 18 fortbestehende Ungewissheit hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der von europäischen politischen Parteien im Rahmen der Europawahlen geführten Wahlkämpfe auf die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften über Wahlausgaben. Wir möchten darauf hinweisen, dass nach dem Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat weiterhin durch nationale Bestimmungen geregelt wird.

Belgien kann ferner die Erhöhung der Obergrenze für Spenden auf 18 000 EUR nicht akzeptieren.

Erklärung Italiens, Portugals und der Slowakei

Italien, Portugal und die Slowakei sind sich zwar bewusst, dass es wichtig ist, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen innerhalb der laufenden Legislaturperiode anzunehmen, möchten jedoch ihre Besorgnis über die Zusammensetzung der in Artikel 6 vorgesehenen 'Behörde', die nach dem derzeitigen Stand einer einzigen Person unterstellt werden soll, zum Ausdruck bringen.

Italien, Portugal und die Slowakei sind der Ansicht, dass dies nicht mit den sehr heiklen Beschlussfassung vereinbar ist, mit der die Behörde beauftragt werden wird und die folgende Bereiche umfasst: a) Eintragung/Löschung von europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen, wie in den Artikeln 6, 7, 9, 10 und in Artikel 27 Absatz 1 vorgesehen; b) Verhängung von finanziellen Sanktionen gegen europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen in den in Artikel 27 Absatz 2 vorgesehenen Fällen. Italien, Portugal und die Slowakei weisen darauf hin, dass eine solche Lösung eine erhebliche Abweichung von den geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 darstellt, wonach diese Aufgaben nicht etwa einer einzigen Person, sondern dem Europäischen Parlament übertragen werden.

Insbesondere möchten Italien, Portugal und die Slowakei ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass keine angemessene gegenseitige Kontrolle gewährleistet ist, falls die 'Behörde' – entgegen der Stellungnahme des in Artikel 11 vorgesehenen Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten – beschließt, eine EPP/EPS, die nachweislich die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, verletzt hat, nicht zu löschen.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Obschon mit der Verordnung einige Verbesserungen herbeigeführt werden, was die Kapazitäten für die Finanzierung europäischer politischer Parteien durch freiwillige Zuwendungen anstelle öffentlicher Gelder angeht, und einige Bestimmungen zum Schutz der politischen Pluralität eingeführt werden, geht sie nicht weit genug. Die Einführung einer völlig unnötigen 'europäischen Rechtspersönlichkeit' für europäische politische Parteien wird in keiner Weise zum Abbau des Demokratiedefizits der EU beitragen. Die Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente im europäischen Kontext wird auch künftig der wirksamste Weg zur Bewältigung dieses Problems sein.

Erklärung Frankreichs

Frankreich begrüßt das Einvernehmen, das über die Verordnung über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen erzielt worden ist. Frankreich verweist auf die Bedeutung, die es dem in Artikel 21 der Verordnung in Erinnerung gerufenen Grundsatz beimisst, wonach die Finanzierung und die Beschränkung von Wahlausgaben für die nationalen politischen Parteien und Kandidaten durch das geltende nationale Recht geregelt werden. Es weist insbesondere darauf hin, dass nach den geltenden Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts eine Finanzierung von politischen Parteien und Kandidaten durch juristische Personen untersagt ist. Frankreich bekennt sich ferner zur strikten Anwendung der Bestimmungen des Artikels 22, wonach den europäischen politischen Parteien die unmittelbare oder mittelbare Finanzierung von nationalen politischen Parteien oder Kandidaten bei Wahlen nicht gestattet ist. Schließlich betont Frankreich, dass das dem Europäischen Parlament eingeräumte Widerspruchsrecht im Rahmen des Verfahrens der Eintragung und Kontrolle der europäischen politischen Parteien den mit dieser Verordnung verbundenen spezifischen Erfordernissen dient. Daher kann dieses Recht nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass damit dem Europäischen Parlament eine Durchführungsbefugnis im Sinne des Artikels 291 AEUV übertragen würde.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1142/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Hinblick auf die Finanzierung europäischer politischer Parteien
ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 28-34

68/14

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten außer
NL, UK: dagegen

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande betrachten den vorliegenden Vorschlag als eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom September 2012.

Gleichwohl erheben die Niederlande starke grundsätzliche Einwände gegen die Beurteilung der Achtung der Werte der EU bei der Registrierung und Überprüfung der europäischen politischen Parteien. Die Niederlande legen großen Wert auf die Unabhängigkeit der politischen Parteien. Nach Ansicht der Niederlande ist es erstens Sache der Wähler und zweitens Sache der Justiz, die Programme und Tätigkeiten politischer Parteien zu beurteilen. Diese Beurteilung sollte nicht Teil des Registrierungs- und Überprüfungsprozesses sein.

Die Niederlande werden deshalb gegen die betreffenden Vorschläge stimmen.

Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1-9	47/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer ET: dagegen
Erklärung der Europäischen Kommission Die Kommission stellt fest, dass die gemeinsamen Gesetzgeber in den endgültigen Kompromisstext eine Bestimmung aufgenommen haben, die vorsieht, dass die Kommission nach Anhörung der Interessenträger innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten der Richtlinie Leitlinien erarbeiten muss. Wenngleich solche Leitlinien als sinnvoll erachtet werden, sollte die Verabschiedung unverbindlicher Leitlinien durch die Kommission nach ihrem Dafürhalten keinen im Rechtsakt festgelegten Verfahrenspflichten unterliegen, da die Kommission nach dem Vertrag hierfür über ein eigenes autonomes Recht verfügt. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass dieses Recht durch die verpflichtete Anhörung von Interessenträgern gemäß Artikel 2 nicht berührt werden kann. Aus diesen Gründen hält die Kommission fest, dass etwaige Standpunkte der Kommission zu ähnlichen Sachverhalten in der Zukunft von diesem Wortlaut unberührt bleiben.			

Gemeinsame Erklärung Belgiens, Dänemarks, Frankreichs und Sloweniens

Die belgische, die dänische, die französische und die slowenische Delegation begrüßen den Kompromiss, auf den sich der Rat und das Europäische Parlament im Trilog über die Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen geeinigt haben, und wir danken dem litauischen und dem griechischen Vorsitz für ihre Bemühungen um diese Einigung. Dieser Kompromiss ebnet den Weg zur endgültigen Annahme des Textes, der einen wesentlichen ersten Schritt zu mehr Transparenz europäischer Gesellschaften hinsichtlich nicht-finanzieller Informationen beim Übergang zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft darstellen wird.

Anders als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag erstreckt sich der Geltungsbereich des Textes nicht auf große nicht börsennotierte Gesellschaften, obwohl deren Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen im sozialen und Umweltbereich oder im Bereich der Menschenrechte haben können. Die Erfassung großer börsennotierter und nicht börsennotierter Gesellschaften ist auch von wesentlicher Bedeutung, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu gewährleisten und zu vermeiden, dass falsche Anreize hinsichtlich des Zugangs zu den Finanzmärkten geschaffen werden, und würde gleichzeitig einen Beitrag zur Verbreitung bewährter Praktiken leisten.

Zudem ist in dem Text – trotz des klaren politischen Mandats, das der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Mai 2013 erteilt hat – keine Verpflichtung zu einer nach Ländern untergliederten Rechnungslegung für große europäische Gesellschaften und Konzerne vorgesehen.

Wir bedauern, dass es nicht möglich war, dies in den jüngsten Verhandlungen durchzusetzen, begrüßen jedoch die Möglichkeit, diese Fragen anlässlich der Überprüfung der Richtlinie anzugehen. Wir sind der Auffassung, dass der Kompromiss als erster Schritt zu einem wirklich umfassenden Text angesehen werden sollte, der die Transparenz stärken und eine effiziente Rechnungslegung durch alle großen europäischen Gesellschaften gewährleisten würde, was von wesentlicher Bedeutung ist, wenn man das Vertrauen der Unionsbürger in europäische Unternehmen erhalten und gleichzeitig zu einem nachhaltigen Wachstum und einer wettbewerbsfähigen EU beitragen will. Belgien, Dänemark, Frankreich und Slowenien werden dieses Ziel in Zukunft weiter unterstützen.

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande stimmen für die Annahme der Richtlinie, weil sie die wünschenswerten gleichen Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen durch große Unternehmen schafft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

Die Niederlande sind jedoch der Ansicht, dass der Teil der Richtlinie, der große börsennotierte Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Diversitätskonzepte im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen offenzulegen oder zu erläutern, warum ein derartiges Konzept nicht angewendet wird, nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union steht. Die Niederlande vertreten die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte, zu entscheiden, ob – und wenn, in welcher Form – sie Maßnahmen treffen wollen, um die Vielfalt in Unternehmensvorständen zu erhöhen.

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35-55	70/14	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU: dagegen BG, DE, RO: Enthaltung
Erklärung Ungarns In der Liste der Arten von unionsweiter Bedeutung sind auch die grundlegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Kontrolle festgelegt; daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Liste transparent und vorhersehbar ist und durch ein Verfahren erstellt wird, das alle in der Verordnung festgelegten Anforderungen vollständig erfüllt. Ungarn betont, dass gemäß Artikel 4 Absatz 6 und dem damit zusammenhängenden Erwägungsgrund 12 die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden müssen. Dabei sollten diejenigen Arten – wie etwa die Falsche Akazie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) – besonders beachtet werden, die umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedstaat bedeutenden sozioökonomischen Nutzen erbringen. Auf der Grundlage der genannten Sachverhalte vertritt Ungarn in Bezug auf die Falsche Akazie den Standpunkt, dass diese Art nicht in die Unionsliste aufgenommen werden sollte und dass ihr Management weiterhin unter das nationale Recht fallen sollte.			
Erklärung Rumäniens Rumänien ist der Ansicht, dass die endgültige Fassung der Verordnung <i>über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten</i> nicht vollständig im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht, insbesondere, was invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung betrifft. Rumänien unterstützt die Europäische Kommission in ihrer Rolle als Förderer von Zusammenarbeit und Koordinierung. Dennoch ist Rumänien der Ansicht, dass der Erlass eines Durchführungsrechtsakts in diesem Zusammenhang im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip und zur Freiwilligkeit der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten steht. Darüber hinaus ist Rumänien der Ansicht, dass Maßnahmen gegen die Verbreitung heimischer Arten unverhältnismäßig sind, insbesondere wenn diese Arten für das Herkunftsland unproblematisch sind, da sie innerhalb der Ökosysteme auf natürliche Weise integriert und unter Kontrolle sind. Daher kann Rumänien der endgültigen Fassung der Verordnung nicht zustimmen und enthält sich bei ihrer Annahme.			

Erklärung Dänemarks und Finnlands

Dänemark und Finnland begrüßen die Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

In Bezug auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, die die Kommission gemäß Artikel 4 erstellt, weisen Dänemark und Finnland darauf hin, dass die sozioökonomischen Auswirkungen integraler Bestandteil der Untersuchung und des Verfahrens sein werden, aufgrund deren Arten in die Liste aufgenommen werden, und dass gemäß Artikel 4 Absatz 6 und dem damit zusammenhängenden Erwägungsgrund 12 die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden müssen; dabei sollten diejenigen Arten – wie etwa der amerikanische Nerz – besonders beachtet werden, die umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedstaat bedeutenden sozioökonomischen Nutzen erbringen.

In diesem Zusammenhang und angesichts der während der Verhandlungen über die Verordnung gemachten Zusicherungen vertrauen Dänemark und Finnland darauf, dass der amerikanische Nerz nicht in die Liste aufgenommen wird.

Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1-20

79/14

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission zu den Fristen für die Einführung von LNG

Die Kommission bedauert sehr, dass der Gesetzgeber dem 31. Dezember 2020 als Termin für die Einführung der LNG-Infrastruktur in Seehäfen nicht zustimmen konnte. Dieses Datum ist von entscheidender Bedeutung, damit es der Industrie gelingt, die Anforderungen der Richtlinie 2012/33/EU in Bezug auf den Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen in SO_x-Emissions-Überwachungsgebieten ab dem 1. Januar 2015 und außerhalb von SO_x-Emissions-Überwachungsgebieten ab dem 1. Januar 2020 zu erfüllen. Hinsichtlich der Binnenhäfen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die erforderliche Technologie, um Binnenschiffe zu angemessenen Kosten mit LNG-Motoren auszurüsten, bereits verfügbar ist. Diese Technologie spielt eine wichtige Rolle wenn es darum geht, die Binnenschifffahrt umweltfreundlicher und weniger abhängig von Erdöl zu machen. Die Kommission hat daher die Einführung von LNG-Infrastrukturen in Binnenhäfen bis spätestens 31. Dezember 2025 gefordert.

Erklärung der Kommission über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments über die Vorbereitung und die Umsetzung delegierter Rechtsakte

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Einladung des Europäischen Parlaments zu Sitzungen setzt die Kommission diesen Erwägungsgrund (61) im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission um.

Erklärung der Kommission zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission einen im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
2014/692/EU, Euratom: Beschluss des Rates vom 29. September 2014 zur Änderung seiner Geschäftsordnung ABl. L 289 vom 3.10.2014, S. 18-20	12173/14
2014/695/EU: Durchführungsbeschluss des Rates vom 29. September 2014 zur Ermächtigung Italiens, in bestimmten geografischen Gebieten gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG Steuerermäßigungen für als Heizstoff verwendetes Gasöl und Flüssiggas anzuwenden ABl. L 291 vom 7.10.2014, S. 16-18	12313/14

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union mit Australien, Brasilien, Kanada, Hongkong, Indien, Japan, Südkorea, Mexiko, Saudi-Arabien, Singapur, Südafrika und den Vereinigten Staaten über den Abschluss von bilateralen Übereinkünften über den gegenseitigen Zugang zu in Transaktionsregistern erfassten Informationen über Derivatekontrakte und den Austausch einschlägiger Informationen	12835/14
Schlussfolgerungen des Rates zu den wichtigsten Zielen und Prioritäten der Europäischen Union für die 2. Konferenz der Vereinten Nationen über Binnenentwicklungsländer (Wien, Österreich, 3. bis 5. November 2014)	13709/14
2014/691/EU: Beschluss des Rates vom 29. September 2014 zur Änderung des Beschlusses 2014/668/EU über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits hinsichtlich des Titels III (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei legal beschäftigt sind) und der Titel IV, V, VI und VII des Abkommens sowie der diesbezüglichen Anhänge und Protokolle ABl. L 289 vom 3.10.2014, S. 1-2	13536/14

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

Der Rat und Kommission

1. begrüßen die Ratifizierung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine, das ein einziges Rechtsinstrument darstellt, durch das ukrainische Parlament und die vom Europäischen Parlament am 16. September 2014 erteilte Zustimmung und sehen einem zügigen Abschluss der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten erwartungsvoll entgegen;
2. verweisen auf die gemeinsame Ministererklärung vom 12. September 2014 zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens/der vertieften und umfassenden Freihandelszone zwischen der EU und der Ukraine und unterstreichen, wie wichtig es ist, dass alle Parteien die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen strikt einhalten. Diese Erklärung ist fester Bestandteil eines umfassenden Friedensprozesses in der Ukraine unter Wahrung der territorialen Unversehrtheit und des Selbstbestimmungsrechts der Ukraine;
3. verweisen darauf, dass das Assoziierungsabkommen ein bilaterales Abkommen ist und dass jegliche Anpassungen nur auf Ersuchen einer Partei und mit Zustimmung der anderen Partei gemäß den im Abkommenstext vorgesehenen Mechanismen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den jeweiligen internen Verfahren der Parteien vorgenommen werden können;
4. ermutigen die Ukraine, nach dem Beginn der vorläufigen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Titel I bis III und V bis VII den Prozess der in Aussicht genommenen Reformen und wirtschaftlichen Modernisierung im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen sowie mit Unterstützung und unter Beobachtung seitens der EU fortzusetzen;
5. bekräftigen, welche Bedeutung einer angemessenen Vorbereitung auf die Durchführung des Titels IV des Assoziierungsabkommens entsprechend dem im Beschluss des Rates vorgegebenen Zeitrahmen und unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Ukraine zukommt.

Beschluss 2014/685/GASP des Rates vom 29. September 2014 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 51-52	12374/14
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union innerhalb des Verwaltungsausschusses des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) zu vertreten ist (TIR-Übereinkommen von 1975)	13015/14
Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR)	13503/14